

Fachliche Begründung zur 3. Novelle der COVID-19-EinreiseV 2022

Autor*in/Fachreferent*in:	Krisenstab BMSGPK
Version / Datum:	Version 1.0 / 05.01.2023

Das Ziel der Einreiseverordnung und der darin enthaltenen Bestimmungen ist die Verringerung der Wahrscheinlichkeit von Viruseinträgen. Dabei sollen die Einreisebestimmungen sowohl die herrschende epidemiologische Lage als auch die mögliche pandemische Entwicklung berücksichtigen. In Anlehnung an die Empfehlung des HSC vom 5. Jänner 2023 sollen Einreisende aus China ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests vor Abflug vorweisen müssen. Eine entsprechende Überprüfung durch das Beförderungsunternehmen ist vorgesehen.

Die Nachweispflicht soll jedoch nicht gelten, wenn ein ärztliches Zeugnis vorgewiesen werden kann, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. Bestätigung über das Vorliegen einer in den letzten 90 Tagen erfolgten und zum Zeitpunkt der Ausstellung abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2,
- b. Ausstellung frühestens 14 Tage nach dem Erstnachweis bzw. nach Symptombeginn,
- c. Symptomfreiheit mindestens 48 Stunden vor Ausstellung des Attests und
- d. Bestätigung, dass trotz Vorliegens eines positiven Testergebnisses keine relevante epidemiologische Gefahr von der im Zeugnis angeführten Person ausgeht.

1. Lage China

China hat die meisten Covid-19 Restriktionen in kurzer Zeit aufgehoben und ist damit von seiner Zero-Covid Politik der letzten Jahre abgewichen. Obwohl die Datenlage aus China sehr limitiert ist, ist bekannt, dass die Zahl der Covid-19 Fälle in China in den letzten Tagen Höchstwerte erreicht hat. Wegen der geringen Immunität in China muss von einem erhöhten Druck auf das Gesundheitssystem ausgegangen werden. Auf der China CDC Website wurde am 3. Jänner 2023 von 78.308 bestätigten Fällen und 5.258 COVID-19 assoziierten Todesfällen berichtet. Es ist allerdings davon auszugehen, dass diese Zahlen nicht die tatsächliche Situation in China widerspiegeln. Weiters gibt es nur sehr limitierte Daten bezüglich Hospitalisierungen und ICU Belag mit COVID-19 Fällen.

Entsprechend den Sequenzierungsergebnissen, die im Dezember 2022 von China in GISAID EpiCoV hochgeladen wurden, zirkulieren in China vor allem Omikron Subvarianten, die in Österreich schon bekannt sind (hauptsächlich BA.5.2 und BF.7).

ECDC geht in seinem jüngsten Risk Assessment zwar nicht davon aus, dass durch die hohe Anzahl der Fälle in China die epidemiologische Situation in Europa beeinflusst wird. Es gibt laut ECDC auf Basis der derzeit vorhanden – sehr limitierten – Daten auch keinen Grund zur Annahme, dass sich derzeit neue Varianten in China entwickelt haben. Trotzdem sollten laut der Empfehlung des HSC aufgrund der unsicheren und unvollständigen Datenlage im europäischen Kontext entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

2. Nachweise eines negativen molekularbiologischen Testergebnisses

Molekularbiologische Tests können sehr zuverlässig eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachweisen. Damit ist die Wahrscheinlichkeit verringert, dass eine Person mit zum Testzeitpunkt nicht nachweisbarer Infektion innerhalb der Gültigkeitsdauer des molekularbiologischen Tests infektiös wird. Je kürzer die Gültigkeitsdauer, desto geringer die Wahrscheinlichkeit einer Infektiosität. Da Omikron ein vergleichsweise kurzes serielles Intervall aufweist, wird in Anlehnung an die Empfehlung des HSC vom 5. Jänner 2023 die Gültigkeitsdauer von 72 auf 48 Stunden herabgesetzt. Bei Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Tests vor dem Abflug ist damit auch die Wahrscheinlichkeit eines Viruseintrags verringert.

Bei Genesenen kann es zu persistent positiven molekularbiologischen Tests kommen, obwohl keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. In solchen Fällen kann ein ärztliches Zeugnis von der Nachweispflicht entbinden. Dieses Zeugnis muss verschiedene Kriterien erfüllen, die im Folgenden fachlich begründet werden.

Grundsätzlich gilt es, die Nachweisbarkeit viraler RNA und die Ansteckungsfähigkeit einer Person zu unterscheiden. Bei dem Nachweis viraler RNA kann es sich nämlich um replikationsfähiges oder nicht-replikationsfähiges Virus handeln. Die Konzentration von SARS-CoV-2 RNA in Proben aus dem oberen Respirationstrakt nimmt nach Beginn der Symptome ab. Die Wahrscheinlichkeit, replikationsfähiges Virus zu erfassen, nimmt ebenfalls mit dem Beginn der Symptome ab (RKI, CDC).

Laut RKI geht die Kontagiosität nach derzeitigem Wissensstand bei leichter bis moderater Erkrankung 10 Tage nach Symptombeginn deutlich zurück (RKI). Die Ausstellung des Zeugnisses darf daher frühestens 14 Tage nach dem Erstnachweis (bei Asymptomatischen) bzw. Symptombeginn (bei Symptomatischen) und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit erfolgen.

Laut der US-Amerikanischen Zentren für Krankheitskontrolle und -prävention kann in Proben von Genesenen bis zu 3 Monate nach Infektion virale RNA nachgewiesen werden (CDC). Aus diesem Grund kann ein solches Zeugnis nur in einem Zeitraum von 90 Tagen nach Infektion ausgestellt werden. Es gibt allerdings derzeit keine Evidenz, dass klinisch genesene Personen mit persistenter viraler RNA das Virus auf andere übertragen haben (CDC).

Personen mit schwerem Krankheitsverlauf und/oder mit Immunschwäche können allerdings länger ansteckend sein als solche mit mildem oder moderatem Krankheitsverlauf (RKI). Das ärztliche Zertifikat muss daher bestätigen, dass trotz eines positiven Testergebnisses keine relevante epidemiologische Gefahr von der Person ausgeht. In dieser ärztlichen Beurteilung werden die oben genannten Faktoren, welche eine längere Ansteckungsfähigkeit begünstigen, berücksichtigt.

Wenn die genannten Kriterien durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt werden, kann davon ausgegangen werden, dass von der jeweiligen Person keine relevante epidemiologische Gefahr ausgeht.

Quellen:

(HSC) [Opinion of the Health Security Committee for a common EU approach in response to the COVID-19 situation in China \(europa.eu\)](#)

(CDC) <https://www.cdc.gov/coronavirus/2019-ncov/hcp/duration-isolation.html> - Zugriff 05.01.2023

(RKI)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=EF87EBF90933D037E6D8ACBD1DC93FA3.internet112?nn=13490888#doc13776792bodyText10 - Zugriff 05.01.2023

(BMSGPK) <https://www.sozialministerium.at/Corona/fachinformationen.html> - Zugriff 05.01.2023

3. Fazit

Aufgrund der unsicheren und limitierten Datenlage in China kann derzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass durch eine Einreise von SARS-CoV-2 infizierten Personen aus China eine Gefährdung der europäischen und damit österreichischen Bevölkerung gegeben ist. Deswegen soll eine Einreise nur nach Erbringen eines negativen Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests möglich sein, dessen Vorliegen vor Abflug durch das Beförderungsunternehmen zu überprüfen ist.